

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU**Kesselaustausch bei einer bereits bestehenden
Gas- oder Flüssiggasheizung****Bei Erdgas- (Stadtgas-) Heizung:**

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5a Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben

=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbericht)

Bei Flüssiggasheizung:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß Steiermärkischen Gasgesetz 1973 erforderlich

=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000
4. Technische Beschreibung der Änderungen (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern, aus der hervorgeht,
 - mit welchem Bescheid die alte Anlage genehmigt wurde (Aktenzahl und Datum des Bewilligungsbescheides),
 - dass der Heizkessel einer altbestehenden baubehördlich bewilligten Heizungsanlage gegen einen neuen getauscht und der wieder im genehmigten Heizraum aufgestellt wird und die restliche Anlage unverändert bleibt,
 - welcher Heizkessel neu aufgestellt wird (mit genauer Kessel- und Brennerbezeichnung und Angabe der Nennheizleistung)
 - eventuelle Änderungen am Rauchfang
5. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)